

**33. Verhindert die Landesregierung die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt?**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Landtag hat in seiner 118. Sitzung am 15. Dezember 2016 die Entschließung „Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit - Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren!“ (Drucksache 17/7149) angenommen und die Landesregierung u. a. aufgefordert, in einem ersten Schritt unabhängig von der Bundesebene bereits bestehende Fördermöglichkeiten des Bundes und der Jobcenter optimal zu nutzen (z. B. § 16 e SGB II - Förderung von Arbeitsverhältnissen - und § 16 f SGB II - Mittel zur freien Förderung) und notwendige ergänzende Mittel zu Verfügung zu stellen. Die *HAZ* berichtet dagegen in ihrer Ausgabe vom 11. April 2017, das Jobcenter Hannover müsse seine Förderprogramme kürzen, weil der Bund wegen zurückgehender Flüchtlingszahlen weniger Mittel zur Verfügung stelle.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Auf Grundlage der Entschließung haben das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion und den kommunalen Spitzenverbänden ein neues Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit entwickelt. Kernelemente des Programms sind eine Arbeitsplatzprämie und ein ergänzendes Coaching. Zielgruppe sind arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit längerem SGB-II-Leistungen beziehen. Bis zu 1 000 Menschen sollen in den nächsten zwei Jahren von diesem Programm profitieren und eine neue Beschäftigung finden. Gleichzeitig wird für Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen oder besonderen psycho-sozialen Schwierigkeiten sowie für ihre Familien ein intensives Coaching angeboten.

**1. Wann startet das Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit, und welche Bedingungen muss ein Betrieb erfüllen, wenn er eine Förderung erhalten will?**

Die Förderrichtlinien zur Umsetzung der Landesförderung befinden sich derzeit in der Verbändeanhörung. Die nachfolgenden Ausführungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt möglicher Anpassungen im Rahmen des weiteren Verfahrens. Der Start der Förderung ist für den 01.07.2017 geplant.

Arbeitgeber, die in den Genuss der Landesförderung kommen wollen, müssen beim Jobcenter in ihrer Region zwei Förderanträge stellen. Sie beantragen eine Förderung nach § 16 e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) und die Zahlung der Arbeitsplatzprämie des Landes. Eine Bewilligung der beiden Anträge kann erfolgen, wenn ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz im Umfang von mindestens 20 Stunden für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten bereitgestellt wird und der Arbeitsplatz mit einer arbeitsmarktfernen langzeitarbeitslosen Person besetzt wird. Der Arbeitgeber muss ein Entgelt zahlen, das mindestens TvöD Entgeltgruppe 2 entspricht.

**2. Müssen die Jobcenter für dieses Programm bereits jetzt Fördermittel aus ihrem Eingliederungstitel zurückhalten, weil die Landesregierung für das Landesprogramm keine Landesmittel bereitstellt und auf das Integrationsbudget der Jobcenter zugreift?****3. Können aktuell weniger Arbeitsverhältnisse nach § 16 e SGB II gefördert werden, als dies ohne das Landesprogramm möglich wäre?**

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Jobcenter sind in ihrer Haushaltsplanung und den Entscheidungen über Fördermaßnahmen autonom. Das Land kann nicht auf die Budgets der Jobcenter zugreifen.

Die Landesregierung hat die Jobcenter frühzeitig über die Planungen für ein neues Landesprogramm zur Umsetzung der Entschließung „Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit - Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren!“ (Drucksache 17/7149) informiert und für eine Unterstützung des Programms geworben.

Die Zahl der möglichen Förderfälle nach § 16 e SGB II verändert sich durch das Landesprogramm nicht. Im Gegenteil ist durch das Landesprogramm eine größere Zahl von Förderfällen nach § 16 e SGB II zu erwarten als in früheren Jahren.

### 34. Kürzungen beim Katastrophenschutz: Ist die Mipla nur ein Gerücht?

Abgeordneter Adrian Mohr (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Braunschweiger Zeitung* vom 25. März 2017 berichtet über den Besuch des Innenministers bei der DRK-Rettungswache Süd-Ost des DRK-Kreisverbandes Braunschweig-Salzgitter. Unter der Überschrift „Innenminister beruhigt: Keine Kürzungen beim Katastrophenschutz“ schreibt die Zeitung im letzten Absatz: „Außerdem zerstreute der Innenminister Befürchtungen, die Landesregierung plane, Zuschüsse im Katastrophenschutz zu streichen. ‚Das sind Gerüchte‘ versicherte er, und höchstens die Idee von Finanzministern, die sparen wollen.“

Nach Artikel 64 der Niedersächsischen Verfassung ist „der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung zugrunde zu legen“. Die Landeshaushaltsordnung und die darin zitierten Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes sowie des Haushaltsgrundsatzgesetzes sehen eine fünfjährige Finanzplanung vor. In der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021 werden für den Planungszeitraum an mehreren Stellen auch Ausgaben für den Katastrophenschutz aufgeführt. So weist die Tabelle auf Seite 78 (MI 03.2) für den Katastrophenschutz rückläufige Ausgaben von 2018 7,2 TEUR über 2019 5,8 TEUR auf jeweils noch 5,5 TEUR für 2020 und 2021 aus. Die Übersicht der aufgrund vertraglicher Verpflichtungen feststehenden Ausgaben (Tabelle 5.5 auf Seite 133) weist von 2017/2018 (je 4,5 TEUR) bis 2020/2021 (je 2,9 TEUR) ebenfalls rückläufige Ausgaben in der Finanzplanung des Landes aus. Für das Aufgabenfeld „Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Kampfmittelbeseitigung“ weist die gültige Mipla auf Seite 152 ebenfalls rückläufige Gesamtausgaben aus (von 61,6 TEUR in 2018 auf letztlich 60,4 TEUR in 2021). Schließlich sollen auch die Investitionen und investitionsfördernde Zuweisungen gemäß Tabelle 13 auf Seite 173 für das Aufgabenfeld „Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Kampfmittelbeseitigung“ im Planungszeitraum von 34,2 TEUR (2017) auf 32,1 TEUR (in 2020/2021) verringert werden.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die von ihr am 21.02.2017 beschlossene Mittelfristige Planung (Mipla) 2017 bis 2021 mit Schreiben vom 15.03.2017 gemäß Artikel 64 der Verfassung in Verbindung mit 31 LHO und § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes dem Landtag zur Unterrichtung vorgelegt. Am 11.05.2017 erfolgte die Unterrichtung der Landesregierung zur Mipla 2017 bis 2021 in der 120. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport. Die Mittelfristige Planung ist ein Instrument der Planung der Landesregierung. Wegen des Doppelhaushaltes 2017/2018 ist die Aufstellung der Mittelfristigen Planung 2017 bis 2021 ohne begleitendes Haushaltsverfahren in Anlehnung an die Verfahren des Jahres 1999 und 2012 im Rahmen eines vereinfachten Fortschreibungsverfahrens (technische Fortschreibung) vom MF unter Beteiligung der übrigen Ministerien einschließlich des MI aufgestellt worden. Dabei sind die bereits für die Planungsjahre 2019 bis 2020 in der vorherigen Mipla enthaltenden Beträge auf der Basis des Haushaltsplanes 2017/2018 fortgeschrieben worden;